

Bauleitplanung der Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“ – 1. Änderung

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Gründe der Wahl des vorliegenden Planes unter Beachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“ wurde 2012 die Errichtung der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen in einem interkommunal abgestimmten Bauleitplanverfahren der benachbarten Städte Usingen und Neu-Anspach bauplanungsrechtlich vorbereitet. Im südlichen Bereich dieses Plangebietes wurde zudem Wald festgesetzt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll nun auf dieser als Weihnachtsbaumkultur genutzten Fläche die Erweiterung des Solarparks und Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage bauplanungsrechtlich vorbereitet und abgesichert werden. Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Während zum Vorentwurf des Bebauungsplanes im gesamten Plangebiet noch die Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes vorgesehen war, wurde die Planung zum Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere aus arten- und biotopschutzrechtlichen Gründen dahingehend überarbeitet, dass im südlichen Teil des Plangebietes nunmehr großräumig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden, die auf einen Erhalt und die weitere Entwicklung dieser naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche abzielen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen in der Neuerschließung anderer Flächen. Die speziellen Standortansprüche einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind jedoch für die Standortauswahl zu beachten und schränken die nutzbaren Flächen stark ein. In Bezug auf die Vorgaben des § 32 EEG ist festzuhalten, dass im Stadtgebiet Usingen außerhalb der Erdfunkstelle keine weiteren Flächen in der benötigten Größe gibt. Die Fläche entspricht den allgemeinen Standortvoraussetzungen bezüglich der Topographie sowie der verkehrlichen und technischen Anbindung. Weiterhin ist hier die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben und es kann ein bereits bestehender Solarpark in räumlicher Nähe ergänzt werden, mithin kann auch die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Die Stadt Usingen hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, einen weiteren Beitrag zur Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien in der Region zu leisten und verfügt zudem über einen Bereich innerhalb der Erdfunkstelle Usingen, der im Sinne des EEG eine Konversionsfläche darstellt und somit für die Erweiterung der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage auch hinsichtlich der Fördervoraussetzungen grundsätzlich infrage kommt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der als Anlage Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Der Umweltbericht umfasst neben einem Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie beschrieben und bewertet. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls berücksichtigt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist aufgrund der Nutzungsgeschichte und vorgenommener Geländeneivellierungen für größere Teile des Plangebiets davon auszugehen, dass keine natürlichen Bodenprofile mehr existieren. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich vornehmlich auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen zeichnet das Plangebiet sich teils durch eine erhöhte Empfindlichkeit aus botanischer Sicht aus. Es handelt sich in Teilbereichen (auch im Unterwuchs der Weihnachtsbaumkulturen) um magere Grünlandausprägungen, die aufgrund vorkommender Pflanzenarten als wertvoll zu bezeichnen sind (artenreiche Magerweiden teils mit Übergängen zu Magerrasen oder Pfeifengraswiesen). Weniger empfindlich sind diejenigen Bereiche, deren krautige Vegetation als artenarme Magerweide zu charakterisieren ist. Im Rahmen der Eingriffsvermeidung und -minimierung aus naturschutzfachlicher Sicht wird der zentrale Streifen von West nach Ost einschließlich eines nördlich anschließenden schmalen Pufferbereiches aufgrund der Vegetationsbestände mit Übergängen zu Magerrasen und / oder Pfeifengraswiesen von einer Überstellung mit Solarmodulen freigehalten. Auch die wertgebenden Elemente des südlichen hiervon von West nach Ost verlaufenden Gehölzriegels werden aufgrund ihrer potenziellen Habitatfunktion sowie ihrer Erscheinungsform (und damit Wert für das Landschaftsbild) und Alters erhalten (alte Salweiden und Kiefern). Gleiches gilt für die am westlichen Rand (v.a. am nordwestlichen Rand des Sondergebietes) vorhandenen Weißdornbüsche. Eine Inanspruchnahme von artenreichen Magerweiden (mit junger Weihnachtsbaumkultur) beschränkt sich auf 884 m² Fläche im Südwesten des Sondergebietes. Zum Ausgleich für die Eingriffe durch das Sondergebiet werden im südlichen Teil des Plangebiets Optimierungen vorgesehen. Insgesamt kann das Vorhaben durch umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich in Einklang mit den naturschutz-, biotopschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen gebracht werden.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild halten sich Eingriffswirkungen im Rahmen der vorliegenden Planung in engen Grenzen, da das geplante Sondergebiet durch die südlich vorgelagerte Ausgleichsfläche einen deutlichen Abstand zum Offenlandbereich außerhalb der umzäunten Erdfunkstelle besitzt. Als Eingriffsminimierung sieht der Bebauungsplan vor, dass am südlichen Rand der Ausgleichsfläche durch Erhalt oder Neuanpflanzung von Gehölzen eine Eingrünung zu erhalten oder neu zu entwickeln ist.

Hinsichtlich der Umweltbelange Mensch, Gesundheit und Bevölkerung befindet sich das Plangebiet im Außenbereich nordöstlich der Ortslage von Merzhausen. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsflächen sind über 750 m von der südlichen Grenze der Erdfunkstelle entfernt. Die Wahrnehmbarkeit des Plangebietes beschränkt sich in dieser Richtung weitgehend auf den nördlichen Ortsrand von Merzhausen. Die geplante Nutzung als Solarpark kann bezüglich der Belange Wohnen und Siedlung generell eine Einschränkung der Wohnqualität für nah gelegene Siedlungsbereiche mit sich bringen. Je nach Sonnenstand könnten zwar Blendwirkungen durch die Solarmodule entstehen, diese sind aber aufgrund der recht großen Entfernung im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht relevant. Erhebliche negative Einflüsse auf die Belange Wohnen bzw. Siedlung sind nicht zu erwarten.

Der Bereich des Plangebietes ist im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 bislang als *Wald (Bestand)* dargestellt. Hierbei handelt es sich um den Bereich der bestehenden Weihnachtsbaumkultur, die als Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) zu bewerten ist. Gemäß den Regelungen des Hessischen Waldgesetzes sind Weihnachtsbaumkulturen nur dann kein Wald, wenn diese auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt wurden. Für die zur Erweiterung des Solarparks vorgesehenen Flächen kann festgehalten werden, dass es sich hierbei nicht um landwirtschaftliche Flächen im Sinne der vorgenannten Regelung handelt. Hieraus folgt, dass die mit genehmigten Weihnachtsbaumkulturen bestockten bzw. nach Nutzung der Weihnachtsbäume ehemals bestockten Flächen als Wald einzustufen sind. Im Rahmen eines forstrechtlichen Verfahrens gemäß § 12 HWaldG ist daher die Zulässigkeit der erforderlichen Waldrodungen zu genehmigen und der erforderliche forstrechtliche Ersatz sicherzustellen. Der erforderliche forstrechtliche Ausgleich soll im Zuge des forstrechtlichen Verfahrens nicht über eine flächengleiche Ersatzaufforstung, sondern über die Zahlung der sog. Walderhaltungsabgabe erfolgen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden faunistische Untersuchungen vorgenommen und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst neben einem einleitenden Kapitel zur Veranlassung und Aufgabenstellung, zu den rechtlichen Grundlagen und der Methodik, die Ermittlung der Wirkfaktoren und die Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie die Auswahl potentiell betroffener artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (Fledermäuse, Bilche, Vögel, Reptilien, Tagfalter und Widderchen sowie Heuschrecken), für die eine Prüfung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgte. Durch die Erfassungen können artenschutzrechtliche Konflikte für die Tiergruppen Bilche, Reptilien, Tagfalter und Widderchen sowie Heuschrecken ausgeschlossen werden. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer, Grünspecht, Neuntöter und Ziegenmelker, die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und eine nicht genauer differenzierbare Art (Schwesterarten Große und Kleine Bartfledermaus) hervorgegangen. Im Ergebnis kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Vogelarten Bluthänfling, Goldammer und Grünspecht und die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler ohne weitere Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. In Bezug auf das Vorkommen der Vogelarten Baumpieper, Neuntöter und Ziegenmelker und der Fledermausarten Zwergfledermaus und „Bartfledermaus“ (Große bzw. Kleine Bartfledermaus) werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert, bei deren Berücksichtigung das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a BauGB die Belange von Natur und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Dazu sind auch die bauplanungsrechtlich vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch entsprechende naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen im südlichen Teil des Plangebietes, für den großräumig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Nähere Ausführungen zu den untersuchten Umweltbelangen können dem Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden, die als jeweilige Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Bestandteil des Bauleitplanverfahrens sind.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Art und Weise wie die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sind im Detail in den Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB dokumentiert. Die seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen haben im Wesentlichen Eingang in die Planung gefunden. Als Ergebnis der Abwägungsentscheidung besteht resultierend aus den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen kein Handlungsbedarf für eine Überarbeitung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, sodass dieser von der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2017 als Satzung beschlossen werden konnte.

Usingen und Linden, den 26.06.2017